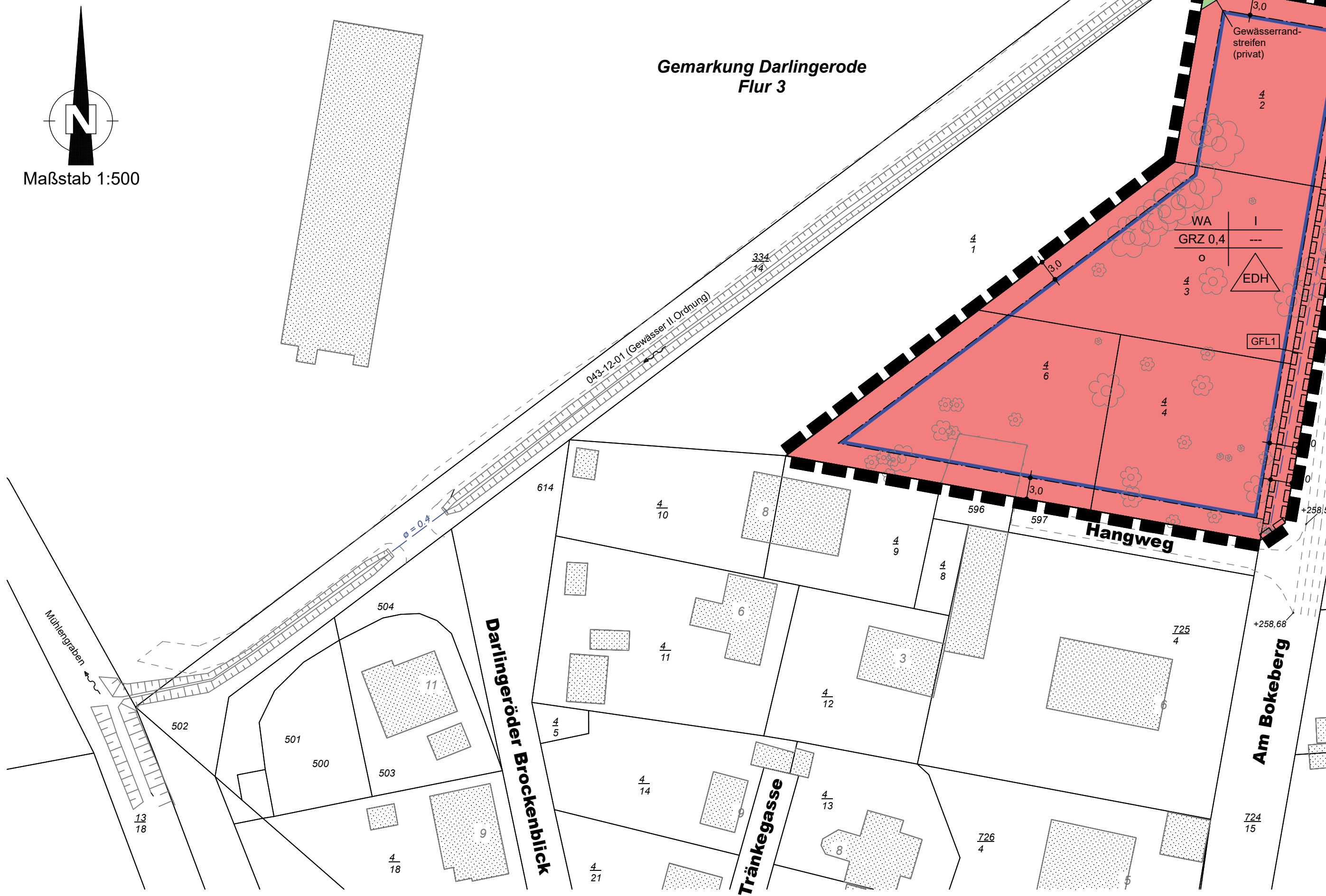


Landkreis Harz
Stadt Ilsenburg/Harz
Gemarkung Darlingerode

Teil A:
ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



HINWEISE:

Bodenkunde:
Der Beginn von Erdarbeiten ist wegen des möglichen Vorkommens von Bodendenkmälern dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Harz und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde Landkreis Harz rechtzeitig anzuzeigen. Es wird hier insbesondere auf die §§ 8 (3), 14 (2) und 14 (6) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen.

Kampfmittel

Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel gefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend der Landkreis Harz, Ordnungsamt, bzw. die Einsatzstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.
Die integrierte Leitstelle des Landkreises Harz, Friedhof, Eben-Strasse 42, 38820 Halberstadt, ist über den Beginn von Vorhaben schriftlich (oder über Fax: 0394/1 69 99 240) zu informieren, damit die Leitstelle über die Vorhaben Kenntnis hat bzw. eventuelle Umleitungen für den Rettungsdienst und die Feuerwehren geplant oder die weitere Befahrbarkeit der Straßen beachtet werden können.

Erschließungsmaßnahmen

Die bei den Erschließungsmaßnahmen anfallenden Abfälle (z. Bsp. Erde und Steine, Straßenaufbruch, Betonbruch usw.) sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Um eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben, sind diese nicht zu vermischen, sondern getrennt voneinander zu erfassen und zu entsorgen.

Ein anfallendes Abfallgemisch, ist einer zugelassenen Bauabfallsortieranlage zuzuführen. Bei einem Auffinden von kontaminierten oder belasteten Abfällen, hier z. Bsp. Straßenaufbruch oder Erde mit schädlichen Verunreinigungen, sind diese vorerst getrennt von den anderen Abfällen zu erfassen und die zuständigen Behörden des Landkreises Harz zu informieren. Vor der Entsorgung von gefährlichen Abfällen, ist die Untere Abfallbehörde der Entsorgungsweg dieses Abfalls anzuzeigen.

Bei der Entsorgung sind die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Entsorgung entsprechend der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) i.d.F. einzuhalten.

Immissionsschutz

Aufgrund angrenzender landwirtschaftlicher Flächen (nördlich und westlich des Plangebietes) wird ein einigermaßen im Jahr eine geringe Staub-, Lärm- oder Geruchsbelastung beim Düngen, der Aussaat oder Ernte zu vermeiden sein.

Pferdehaltung

Ca. 60 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein Pferdestall mit angeschlossenen Reit- und Bewegungsplatz für Pferde. Durch diese Nutzung können grundsätzlich Geruchsemissionen im 65 m entfernten Plangebiet hervorgerufen werden.

Verkehrssicherungspflicht Baumbestand

Die Eigentümer der Flurstücke 4/2, 4/3 und 4/6 haben mit den benachbarten Eigentümern des Flurstücks 4/1 die Verkehrssicherungspflicht der dort vorhandenen Bäume zu regeln.

Teil B:
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 4 (2) BauNVO zulässig:
- Wohngebäude sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
Im Allgemeinen Wohngebiet werden nicht zugelassen:
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die maximale zulässige Sockelhöhe beträgt 0,75 m. Die Sockelhöhe ist an der Außenfläche der Außenwand von der mittleren Höhe (DHN2016) der Erschließungsstraße bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberfläche des Erdgeschossfußbodens zu messen. Die Messpunkte sind im rechten Winkel zur Straße auf die Mitte des Gebäudes zu beziehen.
Bezugspunkt für die Erschließungsstraße ist die Straße "Am Bokeberg" und anschließender Wirtschaftsweg (Plattenweg).
Die maximal zulässige Drehpfeilhöhe beträgt 0,75 m. Sie ist an der Außenwand zwischen der Oberfläche des Dachgeschossfußbodens und der Unterseite der Dachsparren zu messen.

3. Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind Nebenanlagen im Sinne § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Sinne des § 23 Abs. 1 BauNVO zulässig.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Sinne des § 23 Abs. 1 BauNVO zulässig.

Stellplätze nach § 12 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der Wohnbauflächen zulässig.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Stellplätze und Zufahrten innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind in wasser- und luftschädlichen Bauweisen mit einem Abflusswert nach DIN 1986 "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" Teil 1001 (Ausgabe Dezember 2016) von höchstens 0,7 zu befestigen.

Aufwandsrechtliche Sperren (§ 103-30,09) gemäß § 39 BtNatSchG sind zu beachten, die Beseitigung von Gehäusenstrukturen betreffen, zu beachten. Ausnahmen vom Verbot unterliegen der Genehmigungspflicht der Unteren Naturschutzbehörde.

Grundstück ist der vorhandene Baumbestand auf den Grundstücken zu erhalten. Eine Entnahme ist nur gestattet, wenn es mit dem geplanten Bauvorhaben nicht vereinbar ist.

Alle entnommenen Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, jeweils gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden, sowie mehrstammige Bäume, sind im Verhältnis 1:1 (entsprechend der Artenliste) auszugleichen. Hierfür stehen das Plangebiet sowie die Flurstücke 19/1 und 4/218, Flur 3, Gemarkung Darlingerode zur Verfügung.

Artenliste I (Obstgehölze)

Apfel:
Goldrenette von Blenheim, Roter Boskoop, Dülmener Rosenapfel, Finkenwerder Prinzenapfel, Gelber Edelapfel, Gravensteiner, Harbarts Renette, Holsteiner Cox, Hornburger Plankirchnerapfel, Jacob Fischer, Prinzenapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Kummel, Rosenbooken, Rote Sternrenette, Roter Esapfel, Roter Bellefleur, Wintergoldknäpfe

Süßkirsche:
Burlat, Büttner's Rote Kropfkirsche, Hedelfinger Riesenkirschen, Kordia, Schneider's Späte Kropfkirsche

Sauerkirschen:
Heimanns Rubin Weichsel Ungarische Weichsel

Birnen:
Conference, Gellets Butterbirne, Gute Graue, Madame Verte

Pläumer:
Bühler Frühweichsel, Mirabelle von Nancy, Ontariopläume, Wangenheims Frühweichsel

5. Niederschlagswasserversorgung

Ein öffentlicher Regenwasserkanal ist in der Straße "Am Bokeberg" nicht vorhanden, so dass das anfallende Grundstück einer Versickerung zugeführt werden muss. Die flächenhafte Versickerung über die bebaute Bodenzone sollte Vorrang vor einer Versickerung über Versickerungsanlagen haben. Eine besondere Regenrückhaltung wird nicht für erforderlich erachtet, da auf dem Grundstück ausreichend Fläche für eine Versickerung zur Verfügung steht. Die Versickerungsanlage ist der Stellung des Gebäudes anzupassen. Dabei ist die Topografie des Geländes zu berücksichtigen.

Die Bemessung der Versickerungsanlage ist nach DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" durchzuführen.

Ein Notüberlauf von 10 l/s ist in eine bestehende Verrohrung DN300 über das Gewässer 043-12-01 (Gewässer I. Ordnung) zum Mühlengraben zulässig.

Örtliche Bauvorschrift zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen

(gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BauO LSA sowie § 8 Abs. 1 KVG LSA)

1. Räumlicher Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung gilt für die Bebauung innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 8 "Wohnpark Am Bokeberg" OT Darlingerode.

2. Sachlicher Geltungsbereich

Diese örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung regeln:
- Fassadengestaltung
- Dach und Dachformen
- Einriedungen

3. Genehmigungsvorbehalt

Die Errichtung und die Änderung von baulichen Anlagen II, § 1 (12), an welche die örtliche Bauvorschrift Anforderungen stellt, bedarf einer schriftlichen Genehmigung der Stadt Ilsenburg/Harz.

Die Antragunterlagen sind in dreifacher Ausfertigung bei der Stadt Ilsenburg/Harz einzureichen.

4. Befreiungen

Die Stadt Ilsenburg/Harz kann auf schriftliche und zu begründenden Antrag von den jeweiligen Festsetzungen der örtlichen Bauvorschrift befreien, wenn:
- Gründe des Wohlens der Allgemeinheit die Abweichungen erfordert oder
- die Abweichung städtebaulich vertretbar bzw. mit öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
- die Durchführung der Festsetzungen zu einer offenbar nicht beschleunigten Härte führen würde.

5. Fassadengestaltung

Für die Außenhaut der Fassaden werden helle Putze, Sichtmauerwerk oder Holzverkleidung festgelegt. Grobe Putze oder gemauelter Putz sind unzulässig. Grundsätzlich unzulässig für die Dachdeckung und die Außenwände sind keramische Fliesen und Plattenverkleidungen, fasergebundene Zementprodukte, künstliche Materialnachbildungen sowie glänzende Materialien und Beschichtungen.

Ein natürlicher Bewuchs der Fassaden ist erwünscht.

Zusammenhängende Tür- und Fensterelemente dürfen eine maximale Breite von 3,0 m und jede Glasfläche darf eine maximale Breite von 1,25 m aufweisen.

6. Dächer und Dachform

Im Plangebiet sind ausschließlich geneigte Dächer mit einer Neigung von 20° bis 50° zulässig. Für Garagen und Nebenanlagen mit mehr als 15 m Brutto-Rauminhalt und für Nebenanlagen mit bis zu 15 m Brutto-Rauminhalt sind auch andere Dachformen und Dachneigungen sowie Flachdächer zugelassen.

Als Dachaufbauten sind Rastalle mit einer Breite von max. 3 Fensterachsen und Gauden bis zu einer Breite von max. 2 Fensterachsen in der Form der Giebelgauben, als Schließgauben oder als Trapezgauben zulässig.

Als Material der Dachoberfläche sind bei geneigten Dächern nur rote bis rotbraune Tonziegel oder Betondachsteine der nachfolgenden Farbliste sowie deren Mischungen zulässig. Gaudendachformen als Zinkblechdeckungen sind zulässig. Ausgenommen sind Teile der Dachabdeckung, die der Energiegewinnung dienen, gläserne Teile der Dachabdeckung und Dächer von Nebenanlagen mit bis zu 15 m Brutto-Rauminhalt.

Die Dachneigungen der geneigten Dächer sind nur in den Farblisten ROT und BRAUN der RAL Farbkarte 900 HFT 2 zulässig.

RAL 3000 (Feuerrot), RAL 3002 (Kaminrot), RAL 3009 (Oxydrot), RAL 3011 (Braunrot), RAL 3013 (Tomatenrot), RAL 3016 (Koralenrot)

RAL 8004 (Kupferbraun), RAL 8012 (Rottbraun)

Gauden auf einer Dachfläche dürfen nicht mehr als 2/3 der jeweiligen darunterliegenden Gebäudewand einnehmen. Der Abstand der Gauden untereinander muss mind. 0,50 m, der Abstand der Gauden zur Giebelwand mind. 0,80 m betragen. Dachanschnitte sind nicht zulässig.

7. Einfriedungen

Für die Errichtung der Grundstücke sind transparente Abzäunungen oder entsprechende Bepflanzungen (Lattenzaun, Jägerzaun, Hecke oder gleichwertig) mit einer Höhe von max. 1,00 m zwischen den Grundstücken und zur Wohnstraße hin zulässig.

Komplette Einfriedungen aus Mauerwerk, Betonformsteinen oder Gabionen sind nicht zulässig. Massive Einfriedungen und Stützmauern aus Mauerwerk, Betonformsteinen oder Naturstein sind nur bis 0,40 m Höhe zulässig.

8. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese örtliche Bauvorschrift stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dar. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschriften entspricht.

¹⁾ Dieses DIN-Normblatt ist bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen und kann beim Bauamt der Stadt Ilsenburg/Harz während der Dienststunden eingesehen werden.

²⁾ Diese RAL-Farbsammlung ist bei der RAL GmbH, 53757 Sankt Augustin, zu beziehen und kann beim Bauamt der Stadt Ilsenburg/Harz während der Dienststunden eingesehen werden.

Örtliche Bauvorschrift zur Herstellung notwendiger Stellplätze und die Ablösung der Herstellungspflicht für nicht herzustellende Stellplätze

(gemäß § 85 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 i.V.m. § 48 BauO LSA sowie § 8 Abs. 1 KVG LSA)

Die örtliche Bauvorschrift über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über die Ablösung der Herstellungspflicht für nicht herzustellende Stellplätze der Stadt Ilsenburg vom 30.06.2006 gilt auch für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 "Wohnpark Am Bokeberg" OT Darlingerode.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

WA

Allgemeine Wohngebiete
(§ 16 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ m, Dezi-
malzahl z.B. GRZ 0,3

Grundflächenzahl
(§ 16 BauNVO)

röm. Zahl
z.B. I

Zahl der Vollgeschosse
als Höchstgrenze
(§ 16 BauNVO)

Nutzungserschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GFZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise (o, a, g)	Bauweise (E, D, H)

zum Beispiel

WA	I
GRZ 0,3	---
o, g	

E,D,H

A

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze		Baugrenze (§ 23 BauNVO)	
o	offene Bauweise (§ 22 BauNVO)	D	Doppelhäuser zulässig
E	Einzelhäuser zulässig	H	Hausgruppen zulässig

4. Grünflächen		private Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauNVO)	
GFL1 GRZ 0,3	private Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauNVO)	D	Doppelhäuser zulässig

5. Sonstige Planzeichen		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 BauGB)	
GFL1 GRZ 0,3	private Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauNVO)	D	Doppelhäuser zulässig

Planunterlage:		Gebäudebestand	
GFL1 GRZ 0,3	private Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauNVO)	D	Doppelhäuser zulässig

858		Flurstücksnummer	
257,94	Geländehöhe (DHN2016)	D	Doppelhäuser zulässig

[ALK10/2020] LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-13889/2010

PRÄAMBEL

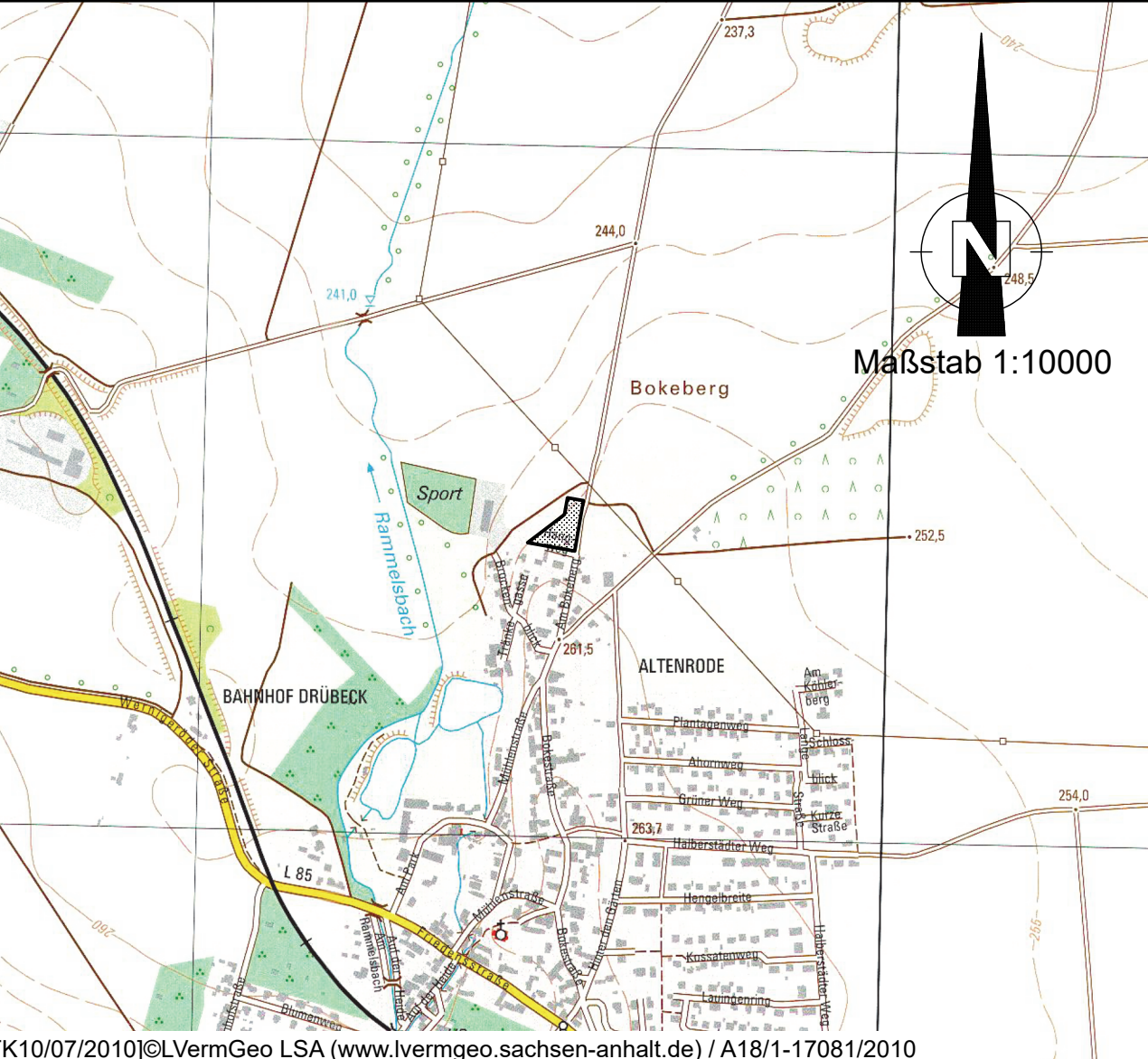
Satzung der Stadt Ilsenburg über den Bebauungsplan Nr. 8 "Wohnpark Am Bokeberg" OT Darlingerode.
Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13b des Baugesetzbuches in der Fassung vom 03.11.2017, (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1729), nach dem § 85(2) der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.09.2013 (GVBl. LSA 2013, S. 440, 441) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.07.2016 (GVBl. LSA S. 157), sowie dem § 8 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.05.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372), wird nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 18.11.2020 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 "Wohnpark Am Bokeberg" OT Darlingerode bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der integrierten örtlichen Bauvorschrift erlassen.

Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg/Harz hat am 25.09.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Wohnpark Am Bokeberg" OT Darlingerode gefasst. Der Beschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 12.10.2019 örtlich bekanntgemacht.
- Mit Schreiben vom 13.07.2020 wurde die zuständige Raumordnungsbehörde zur landesplanerischen Abstimmung gem. § 1 Landesplanungsgesetz unter Angabe der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidender Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung von Gebieten in Betracht kommen, und der voraussichtlichen Auswirkung der Planung beteiligt.
- Zur Abstimmung mit den Baulenplanern der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden diese mit Schreiben vom 13.07.2020 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Entwicklung des Plangebietes und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 "Wohnpark Am Bokeberg" OT Darlingerode der Stadt Ilsenburg/Harz bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der integrierten örtlichen Bauvorschrift, die Begründung haben gem. § 13a i.V.m. § 13a, § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2020 bis einschließlich 21.08.2020 in den Dienstzeiten im Baumarkt der Stadt Ilsenburg/Harz öffentlich ausliegen. Der Ort und die Dauer der Auslegung wurden am 11.07.2020 örtlich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass jedermann während der Auslegungsfrist Gelegenheit hat Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben zu können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gem. § 13b, 13a i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

- Mit Schreiben vom 13.07.2020 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet.
- Mit Schreiben vom 13.07.2020 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 13b i.V.m. § 13a, § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8 "Wohnpark Am Bokeberg" OT Darlingerode bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der integrierten örtlichen Bauvorschrift, sowie die Begründung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gem. § 13b, 13a i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
- Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg/Harz hat am 18.11.2020 die (fristgemäß) abgegebenen Stellungnahmen geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom mitgeteilt worden.
- Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg/Harz hat am 18.11.2020 die (fristgemäß) abgegebenen Stellungnahmen geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom mitgeteilt worden.
- Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg/Harz hat am 18.11.2020 die (fristgemäß) abgegebenen Stellungnahmen geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom mitgeteilt worden.

- Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg/Harz hat am 18.11.2020 den Bebauungsplan Nr. 8 "Wohnpark Am Bokeberg" OT Darlingerode bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der integrierten örtlichen Bauvorschrift abschließend als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
- Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg/Harz hat am 18.11.2020 den Bebauungsplan Nr. 8 "Wohnpark Am Bokeberg" OT Darlingerode bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der integrierten örtlichen Bauvorschrift abschließend als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
- Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg/Harz hat am 18.11.2020 den Bebauungsplan Nr. 8 "Wohnpark Am Bokeberg" OT Darlingerode bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der integrierten örtlichen Bauvorschrift abschließend als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
- Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg/Harz hat am 18.11.2020 den Bebauungsplan Nr. 8 "Wohnpark Am Bokeberg" OT Darlingerode bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der integrierten örtlichen Bauvorschrift abschließend als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
- Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg/Harz hat am 18.11.2020 den Bebauungsplan Nr. 8 "Wohnpark Am Bokeberg" OT Darlingerode bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der integrierten örtlichen Bauvorschrift abschließend als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
- Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg/Harz hat am 18.11.2020 den Bebauungsplan Nr. 8 "Wohnpark Am Bokeberg" OT Darlingerode bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der integrierten örtlichen Bauvorschrift abschließend als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.



Conterra Planungsgesellschaft mbH, Harzburger Straße 24, 38871 Ilsenburg (Harz)

Stadt Ilsenburg/Harz

BEBAUUNGSPLAN Nr. 8

"Wohnpark Am Bokeberg"

OT Darlingerode

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 4/2, 4/3, 4/4 und 4/6 sowie Teilflächen des 724/15 in der Flur 3, Gemarkung Darlingerode

Stand: Beschluss (Oktober 2020)